



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 13. August 1971	Teil II Nr. 61
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
5.7. II	Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger	537
20. 7. 71	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung	538
28. 7. 71	Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur.....	539
30. 7. 71	Anordnung Nr. 5 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —.....	543
	Berichtigung	544

Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger

vom 5. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des volkseigenen Kraftverkehrs;
- — volkseigene Kfz.-Instandsetzungsbetriebe und Betriebe des Nahverkehrs;
- Betriebe, Kombinate, WB und Einrichtungen der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Handels;
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehende volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren Betriebe;
- den Bezirksbauämtern unterstehende volkseigene Kombinate sowie Betriebe aller Eigentumsformen;
- Betriebe und Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens;
- Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn;
- LPG, GPG, VEG, BHG und sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ;

— staatliche Organe und Einrichtungen
(im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt).

§ 2

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind zur ständigen Pflege, Wartung und Regenerierung der Starterbatterien verpflichtet. Grundlage der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Vorschriften, die zu den Begleitpapieren der Starterbatterie gehören.

(2) Im Rahmen dieser Maßnahmen ist nach 12- bis lömonatiger Laufzeit der Starterbatterie eine Regenerierung (Wasserladung und Elektrolytwechsel) mit anschließender Nachfüllung der Batterie mit ungebrauchter Schwefelsäure oder ungebrauchter Schwefelsäure mit 5 % Zusatz von Akkudin H 40 durchzuführen.

(3) Zur Erhöhung der Lebensdauer ist die abgestimmte Funktionsweise von Lichtmaschine, Regler und Batterie entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 zu sichern.

§ 3

Bei Durchführung der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Landeskulturgesetzes einzuhalten.

§ 4

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben über jede durchgeführte Regenerierung einen Nachweis zu führen. Dazu sind die Starterbatterien zu kennzeichnen und das Einsatzdatum, der Zeitpunkt der Regenerierung sowie das Ausmusterungsdatum zu belegen.